

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IntraConnect und BroadcoreConnect

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1. Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., ITC - Informations- & Technologie-Center, Bauerngasse 7, 55116 Mainz („ITC“), erbringt ihre Telekommunikations- und Multimedia-Dienste (zusammen „Dienste“ genannt) im Rahmen der nachfolgenden AGB.

1.2 Diese AGB und das Angebot richten sich ausschließlich an Unternehmer.

1.3. Vorrangig zu den AGB gelten in absteigender Reihenfolge die Individualvereinbarung, Leistungsbeschreibungen sowie Preislisten.

1.4. Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist die ITC in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Die ITC ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur sowie den Netzbetreiber ganz oder teilweise zu wechseln oder ganz oder teilweise Netzbetreiberleistungen selbst zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit ihm diese zumutbar sind.

1.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ergänzenden Vereinbarungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das ITC diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des ITC. Die AGB des ITC werden vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme übersendet und sind jederzeit abrufbar unter <https://itc.drk.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-des-itc>.

1.6 Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Angebote des ITC sind freibleibend. Preise sind netto zzgl. Umsatzsteuer. Bestellungen der Kunden bedürfen grundsätzlich der Textform. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Bestätigung durch das ITC oder durch Leistung bzw. Freischaltung durch das ITC.

2.2 Sofern der Kunde den Vertrag über die Internetanwendung des ITC schließt, kann er dort unter „Leistungen“ die von ihm gewünschten Leistungspakete auswählen und in den digitalen Warenkorb legen. Der Kunde gibt sodann seine weiteren Vertragsdaten ein. Er hat jederzeit die Möglichkeit, seine Angaben zu korrigieren oder den Bestellvorgang abzubrechen. Sofern er auf das Feld „kostenpflichtig bestellen“ klickt, hat er ein entsprechendes Angebot abgegeben. Die Annahme erfolgt entweder durch schriftliche Bestätigung durch das ITC oder durch Leistung bzw. Freischaltung durch das ITC.

2.3 Ob die im Antrag vom Kunden gewünschte Bandbreite für die jeweilige xDSL-Anbindung eingehalten werden kann, lässt sich in bestimmten Fällen erst nach Bereitstellung feststellen. In diesem Fall informiert das ITC den Kunden unverzüglich. Die Parteien können in diesem Fall eine niedrigere Bandbreite vereinbaren oder vom Vertrag für die jeweilige Anbindung zurücktreten. Selbiges gilt, wenn für den gewünschten Installationsort keine xDSL-Verbindung zur Verfügung steht.

3. Möglichkeit der Vertragsmodifikation

3.1. Das ITC hat das Recht, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. In einem solchen Fall kann der Kunde, ohne dass es einer Frist bedarf, ohne weitere Kosten auszulösen kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsmodifikation darauf beruht, dass die aufgrund Gesetzes vorgeschrieben sind oder sich keine Nachteile für den Kunden ergeben.

3.1 Die Mitteilung über die Modifikation der Vertragsbedingungen wird das ITC spätestens einen Monat vor der geplanten Änderung und dem Kündigungsrecht an den Kunden an die von ihm hinterlegte Mailadresse übersenden. Der Kunde ist berechtigt, bei Modifikationen, die dem Punkt 3.1 dieser AGB entsprechen und nicht von der Ausnahme umfasst sind, binnen 3 Monaten nach Unterrichtung über die Modifikation kündigen.

3.3 Bei Bereitstellung des Internetanschlusses ist das ITC berechtigt, den Anschluss unterbrechungs- und kostenfrei auf eine anderweitig verfügbare Übertragungstechnologie umzustellen, sofern hierdurch für den Kunden Änderung des Vertrages als solchen verbunden ist. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht des Kunden.

4. Vertragslaufzeit

4.1 Die Vertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

4.2 Die Laufzeit beginnt mit der vereinbarten Bereitstellung des Dienstes.

4.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 24 Monate, sofern der Vertrag nicht rechtzeitig zum Ende der Mindestlaufzeit oder Vertragslaufzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wurde.

4.4 Die Verträge sind mit einer Frist von 12 Monaten zum Mindestlaufzeitende oder bei bereit erfolgter Verlängerung zum jeweiligen Vertragsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform.

4.5 Die fristlose Kündigung ist für beide Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

5. Entgelte und Verzug

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das vertragliche vereinbarte Entgelt zu zahlen.

5.2 Monatliche Preise sind beginnend mit Bereitstellung im Voraus zu entrichten. Die Setup-Gebühr ist nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen. Sofern darüber hinaus Dienste in Anspruch genommen werden, sind diese ebenfalls monatlich nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung zu zahlen.

5.3 Sonstige Entgelte, z.B. für nutzungsabhängige Kommunikation oder die Nutzung kostenpflichtiger Drittanbieter über den Anschluss sind ebenfalls nach Rechnungsstellung zu zahlen. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch berechnete oder unberechtigte Nutzung von Dritten angefallen sind, es sei denn, er kann den Nachweis erbringen, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

5.4 Der Kunde erhält vom ITC monatlich eine e-Rechnung per Mail an die von ihm Kunden selbst benannte Mailadresse. Nachberechnungen durch die Nutzung entsprechender Drittanbieter durch den Kunden behält sich das ITC vor.

5.5 Der Kunde ermächtigt das ITC ausdrücklich, die Entgelte vom angegebenen Konto einzuziehen (SEPA-Mandat). Rücklastgebühren, die durch nicht ausreichende Kontodeckung des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

5.6 Der Kunde gerät in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn der fällige Betrag nicht eingezogen werden kann.

6. Besonderheiten bei der Nutzung von Flatrates

6.1 Das ITC bietet verschiedenen Flatrates an. Der Kunde ist berechtigt, diese für die übliche gewerbliche Nutzung zu verwenden. Einzelheiten zur jeweiligen Verwendung ergeben sich aus dem Auftrag und der Leistungsbeschreibung.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dienste des ITC den in seinem Betrieb Beschäftigten bzw. solchen, die dort anderweitig tätig sind, zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf den Dienst nicht anderweitig Dritten oder zum alleinigen oder Gebrauch oder zur gewerblichen oder privaten Nutzung überlassen. Eine Vermietung des Dienstes ist untersagt.

6.3 Bei Verstößen hiergegen ist das ITC berechtigt, dem Kunden die angefallenen erhöhten Entgelte in Rechnung zu stellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das ITC soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen. Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen, bei Installationen von Computersystemen alle vorbereitenden Maßnahmen treffen, wie z.B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen auf eigene Kosten und Verantwortung durchführen und bei Bedarf einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen (im Handbereich). Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung des ITC zur Verfügung steht. Er hat einen Ansprechpartner zu benennen.

7.2 Der Kunde ermöglicht allen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des ITC Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

7.3 Mehraufwendungen durch das ITC durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Wurden Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die jeweilige Frist zur Leistungserbringung durch das ITC entsprechend.

7.4 Soweit Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht werden, stellt der Kunde auf Wunsch des ITC unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

7.5 Leitungskosten trägt der Kunde.

7.6 Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der die Dienste nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden können, wenn dies auf Umstände zurückzuführen ist, die aus seiner Sphäre stammen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Datensicherungen täglich durchzuführen.

7.7 Der Kunde wird Änderungen der Anschrift, der Gesellschaftsform, der Ansprechpartner etc. umgehend an dem ITC mitteilen. Bei Verdacht auf unberechtigten Zugriff durch Dritte ist das ITC unverzüglich zu informieren.

7.8 Der Kunde verpflichtet sich, den Dienst nicht unberechtigt zu nutzen, in dem er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, darunter insbesondere aber nicht abschließend das Netz des ITC zu stören oder sonst wie zu beeinträchtigen versucht; keine Schadsoftware zu verwenden oder zu installieren.

7.9 Das ITC ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem TKG berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung zu unterbinden. Der Kunde bleibt auch nach einer Sperre verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen.

8. Hinweise zum Notruf bei Nutzung von BroadCoreConnect

8.1 Bei Ausfall des Strom- und/oder DSL-Netzes ist das Absetzen von Notrufen nicht möglich.

9. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit ist in der Anlage 1 geregelt.

10. Haftung

10.1 Das ITC gewährleistet die Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung angebotenen Leistungsmerkmale.

10.2 Die Haftung des ITC - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Schaden durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch das ITC ist die Haftung auf den Umfang des Schadens begrenzt, mit dessen Entstehen zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gerechnet werden konnte.

10.3 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens in zwei Jahren.

10.4 Ungeachtet anders lautender Bestimmungen gelten 10.2 und 10.3 dieser AGB nicht (i) im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder (ii) im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iii) im Falle der Haftung nach dem ProdHaftG oder (iv) wenn und soweit zwingende Bestimmungen des anwendbaren Rechts diese Haftungsbeschränkung zwischen dem ITC und dem Kunden nicht zulassen.

10.5 Für Vermögensschäden, die verursacht werden durch Risiken, die im Bereich der Telekommunikationsdienstleistung liegen (z.B. technikbedingte Verfälschung, Verzögerung bei der Übertragung von Nachrichten oder ihres Verlustes) haftet das ITC bei Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag iHv. 10.000,00 €.

10.6 Das ITC nimmt keine Kontrolle der vom Kunden übertragenen Daten und Inhalte vor. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dieser Daten und Inhalte liegt beim Kunden.

11. Höhere Gewalt

11.1 Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht vorhersehbar waren und außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und Sabotage.

12. Aufrechnung

12.1 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Kunde auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Der Aufbau, die Auslegung und die Erfüllung dieses Vertrages unterliegen deutschem Recht.

13.2 Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben, ist der Sitz des ITC ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.

14. Trennbarkeit

14.1 Jede Bestimmung dieser Vereinbarung ist von der Gesamtheit trennbar, und wenn eine Bestimmung für ungültig erklärt wird, bleiben die anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

14.2 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB von einem für die Parteien und den Vertragsgegenstand zuständigen für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, vereinbaren die Parteien, dass die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzt wird, die der Absicht und den wirtschaftlichen Auswirkungen der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

15. Überschriften und Rubriken

15.1 Die in dieser Vereinbarung verwendeten Überschriften und Titel dienen lediglich als Referenz und haben keinerlei rechtliche Wirkung und beeinflussen in keiner Weise die Auslegung oder den Aufbau dieser AGB.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.